

Wahlausschuss	06.02.2020
Wahlausschuss	17.02.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	070/2020-3
Stand	20.01.2020

Betreff Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020

Beschlussentwurf

Der Wahlausschuss hebt den Beschluss über die Wahlbezirkseinteilung vom 19.11.2019 auf und beschließt, das Gebiet der Stadt Bornheim gem. § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in 22 Wahlbezirke einzuteilen und diese entsprechend den Anlagen 1a) bis 1c) abzugrenzen.

Sachverhalt

Der Wahlausschuss hatte bereits in seiner Sitzung am 19. November 2019 den im Hinblick auf den Fristablauf am 29. Februar 2020 erforderlichen Beschluss zur Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020 gefasst. Die Verwaltung hatte in der zu Grunde liegenden Beschlussvorlage-Nr. 662/2019-3 darauf hingewiesen, dass sowohl die Frage, inwieweit sogenannte Drittstaatler bei der Ermittlung der Einwohnerzahl für die Wahlbezirkseinteilung unberücksichtigt bleiben dürfen als auch die Abschaffung der Stichwahl Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens sind.

In diesem Normenkontrollverfahren hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen am 20.12.2019 geurteilt, dass die Abschaffung der Stichwahl mit der Landesverfassung unvereinbar und nichtig sei, so dass automatisch die bis zum 31. August 2019 geltende Fassung des § 46 c des Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) wieder in Kraft trete. Die Stichwahlen finden gemäß § 46 c Abs. 2 S. 1 KWahlG NRW an dem zweiten Sonntag nach der Kommunalwahl, d.h. am 27.09.2020, statt.

Hinsichtlich der Wahlbezirkseinteilung hat der Verfassungsgerichtshof die Änderung des § 4 Abs. 2 S. 4 KWahlG NRW, nach der bei der Berechnung der Einwohnerzahl nur Deutsche und EU-Staatsangehörige zu berücksichtigen sind, nicht aber sogenannte Drittstaatler, zwar nicht beanstandet.

Das Urteil enthält darüber hinaus aber umfängliche Ausführungen zur Abweichungsobergrenze des § 4 Abs. 2 S. 3 KWahlG NRW für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke in Höhe von 25 %, obwohl diese Grenze nicht Gegenstand der Antragstellung war.

Wahlkreise sollen möglichst gleich groß mit annähernd gleichem Stimmgewicht sein. Der Verfassungsgerichtshof urteilt, dass eine pauschalierende Anwendung der vom Land beschlossenen 25-Prozent-Klausel unzulässig sei. Weicht die Größe der Wahlbezirke um mehr als die vom Verfassungsgericht als in der Regel unproblematisch angesehenen 15 Prozent von der durchschnittlichen Größe ab, müssen die Rechtfertigungsgründe erläutert werden.

Der Bestimmung der Größe der Wahlbezirke liegt folgende aktualisierte Berechnung zu Grunde:

Zum Stichtag 30.04.2019 ergibt sich eine Einwohnerzahl von Deutschen und EU-Staatsangehörigen in Höhe von 46.588. Daraus berechnet sich eine durchschnittliche Größe von 2.118 Einwohnern je Wahlbezirk. Die zulässige Abweichung beläuft sich nach § 4 Abs. 2 KWahlG auf **+/- 15 % = 318 Einwohner**.

Die Grenze für die Größe der Wahlbezirke liegt somit zwischen 1.800 und 2.436 Einwohner pro Wahlbezirk. Unabhängig davon soll kein Stimmbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Ferner ist möglichst der Grundsatz des räumlichen Zusammenhanges der Wahl-/Stimmbezirke zu wahren.

Eine Überprüfung der beschlossenen Wahlbezirkseinteilung hat ergeben, dass in insgesamt fünf Wahlbezirken die Abweitungstoleranz von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates überschritten wird.

Es handelt sich um die Wahlbezirke

- Bornheim/Roisdorf (+ 16,95 %)
- Sechtem I (+ 23,04 %)
- Uedorf/Hersel (- 18,99 %)
- Hersel I (- 16,60 %)
- Hersel II (- 16,74 %).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um Wahlprüfungsverfahren mit dem Risiko einer (teilweisen) Neuwahl vorzubeugen, empfiehlt der StGB NRW, die Wahlbezirke an die verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen. Die Verwaltung schließt sich der Auffassung des StGB NRW an, eine Abweichung von mehr als 15 % zu vermeiden, da keine verlässlichen Vorgaben zu einer rechtssicheren Begründung gegeben werden können.

Eine solche Anpassung ist möglich, indem

- Wahlberechtigte aus dem Wahlbezirk Bornheim/Roisdorf (Stimmbezirk Roisdorf) dem Wahlbezirk Roisdorf I bzw. Roisdorf II zugeordnet werden,
- ein neuer Wahlbezirk Sechtem/Walberberg (mit den Stimmbezirken Sechtem und Walberberg) gebildet wird,
- die derzeit in den Rheinorten bestehenden vier Wahlbezirke in drei Wahlbezirken aufgehen,
 - Widdig/Uedorf (Stimmbezirke Widdig und Uedorf),
 - Uedorf/Hersel (Stimmbezirke Uedorf und Hersel),
 - Hersel .

Daraus ergibt sich die in den Anlagen 1a) bis 1c) dargestellte Wahlbezirkseinteilung.

Alternativ wäre auch die Bildung eines neuen Wahlbezirks Sechtem/Merten (mit den Stimmbezirken Sechtem und Merten) möglich. Diese Variante ist in den Anlagen 2a) bis 2c) dargestellt.

Gleichwohl empfiehlt die Verwaltung die Bildung eines neuen Wahlbezirks Sechtem/Walberberg, da die Einwohnerzahlen in den Wahlbezirken Walberberg I und Walberberg II insgesamt um rd. 150 über den Einwohnerzahlen der Wahlbezirke Merten I und Merten II liegen und sich insofern die im Hinblick auf die Vorgaben zur Abweitungstoleranz erforderliche Abgrenzung einfacher gestaltet.

Auch bei einer nur teilweisen Änderung der bereits beschlossenen und bekannt gemachten Wahlbezirkseinteilung erscheint aus Sicht des Innenministeriums eine umfassende Neubekanntmachung vorzugswürdig, um Wahlbürgern, Wahlvorschlagsträgern und Bewerbern ein vollständiges, kompaktes, leicht nachvollziehbares und damit transparentes Bild zu vermitteln. Dies folgt nach Auffassung des Innenministeriums aus dem Wortlaut und Zweck des § 4 Abs. 1 KWahlG NRW, wonach der Wahlausschuss der Gemeinde das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke einteilt, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind. Hieraus folge, dass es sich dabei um einen Beschluss handelt, der das gesamte Wahlgebiet umfasst. Daran knüpfe auch § 6 KWahlG an, wonach die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke nach dem Beschluss des Wahlausschusses bekanntzugeben ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher eine erneute Beschlussfassung über die Wahlbezirkseinteilung und eine umfassende Neubekanntmachung vorgesehen.

Eine Prognosebetrachtung zur Entwicklung der Einwohnerzahlen im Stadtgebiet lässt keine wesentlichen Änderungen der dargestellten prozentualen Abweichungen erwarten. Dies gilt gleichermaßen für die Einbeziehung von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs.

Im Übrigen wird auf die der Vorlage beigefügte Rechtsauffassung des Innenministeriums zu Fragen von landesweiter Bedeutung im Zusammenhang mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1a) Übersicht Wahlbezirkseinteilung Stand 17.01.20
- 1b) Gebietseinteilung Stand 17.01.20
- 1c) Karten Wahlbezirke Stand 17.01.20
- 2a) alternative Übersicht Wahlbezirkseinteilung Stand 17.01.20
- 2b) alternative Gebietseinteilung Stand 17.01.20
- 2c) alternative Karten Wahlbezirke Stand 17.01.20
- 3) Rechtsauffassung des Innenministeriums zu Fragen von landesweiter Bedeutung